



G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgeräte- hauses

(Feuerwehrgerätehaus-Gebührensatzung- FwGhGS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 10 der Feuerwehrgerätehaus-Benutzungssatzung (FwGhBS) der Stadt Zella-Mehlis hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 15.10.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses (Feuerwehrgerätehaus-Gebührensatzung – FwGhGS) beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Das Feuerwehrgerätehaus wird von der Stadt Zella-Mehlis als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Zella-Mehlis erhebt für die Benutzung der folgenden Räume und Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Großer Schulungsraum,
2. Kleiner Schulungsraum (Schulungsraum der Jugendfeuerwehr).

§ 3

Gebührensschuldner, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, denen die Inanspruchnahme oder Nutzung der Einrichtungen und Räume auf Antrag durch Bescheid der Stadt Zella-Mehlis gestattet worden ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen zur Durchführung von Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes, der Verkehrserziehung sowie des Sanitäts- und Rettungsdienstes wird keine Gebühr erhoben. Von der Gebühr befreit sind auch Veranstaltungen des Feuerwehrvereins der Stadt Zella-Mehlis soweit sie sich auf die Pflege des Vereinslebens dieses Vereins beschränken.

§ 4

Gebührensatz, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Räume nach § 2 Ziff. 1 und 2 werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nutzung des großen Schulungsraumes	(Grundgebühr)	25,00 €
b) Nutzung des kleinen Schulungsraumes	(Grundgebühr)	15,00 €
c) Gleichzeitige Nutzung beider Schulungsräume	(Grundgebühr)	35,00 €
d) Gebühr je angefangene Stunde	(Zeitgebühr)	10,00 €

Die Zeitgebühr wird zusätzlich zur Grundgebühr und unabhängig vom Umfang der Nutzung erhoben.

- (2) Die Räume werden in der jeweils vorhandenen Grundausstattung und –bestuhlung zur Verfügung gestellt. Für alle sonstigen u.a. auf Anforderung des Nutzers erbrachten Leistungen (bspw. geänderte Bestuhlung, Technik, Medien) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 2002-11-26

**1. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Zella-Mehlis
über die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses
(Feuerwehrgerätehaus-Gebührensatzung – FwGhGS)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 10 der Feuerwehrgerätehaus-Benutzungssatzung (FwGhBS) der Stadt Zella-Mehlis vom 26.11.2002 hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 03. Mai 2005 die folgende Satzung beschlossen:

Art.1

In § 4 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Art. 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Zella-Mehlis über die Nutzung der Einrichtungen des Feuerwehrgerätehauses in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis bekannt zu machen.

Art. 3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 21.06.2005

S i e g e l

P a n s e
Bürgermeister